

Platzordnung für die Kunsteisbahn

- (1) Der Eintritt ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Beim Verlassen des Platzes verliert die Karte ihre Gültigkeit. Alle Karten sind unübertragbar. Begleitkarten berechtigen nicht zur Benützung der Eisbahn. Das Mitnehmen von Tieren, Fahrzeugen etc. ist verboten.

Durch Lösung der Eintrittskarten unterwirft sich jeder Besucher der bestehenden Platz- und Betriebsordnung.

Die Eintrittskarten berechtigen zur Benützung der Kunsteisbahn gemäß dem ausgehängten Betriebsplan, sie sind aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

Jeder Missbrauch der Eintrittskarten hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Betrages und etwaige gerichtliche Schritte zur Folge.

- (2) Die Benützung der Eisfläche erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen unverstellt bleiben. Sessel und Bänke dürfen nicht auf den Verkehrswegen aufgestellt werden.
- (4) Kleidungsstücke oder andere Gegenstände dürfen nur in den Garderobeschränken abgelegt werden.
- (5) Funde sind bei der Kasse abzugeben, Verluste dort anzuzeigen.
- (6) Wertgegenstände und größere Geldbeträge sind bei der Kasse zu deponieren. Für sie wird bei Einschluss in die Garderobeschränke keine Haftung übernommen.
- (7) Das Betreten der Eisfläche ist nur an den hierzu bestimmten Stellen und nur mit Schlittschuhen gestattet.

Die Benützung von Schlittschuhen, welche die Sicherheit der übrigen Eisläufer gefährden könnte, ist verboten.

Schirme, Stöcke und dergleichen dürfen nicht auf die Eisfläche mitgenommen werden.

Die Laufrichtung auf dem Eis ist einzuhalten.

Jeder Eisläufer hat sich so zu verhalten, dass er andere Personen nicht gefährdet.

Es ist verboten:

- a) Irgendwelche Gegenstände oder Sachen auf die Eisfläche oder auf den Boden zu werfen; Schneeballwerfen;
 - b) das Rauchen auf dem Eis oder in den Garderoben;
 - c) das Essen auf der Lauffläche;
 - d) Schnell-, Ketten- und Nachlaufen sowie Rückwärtslaufen entgegen der Laufrichtung;
 - e) das Miteinanderlaufen von mehr als 4 Personen und Stehenbleiben im Laufkreis;
 - f) das Sitzen auf der Bande;
 - g) das Bremsen mit den Fersenenden der Schlittschuhe, das Aufhacken von Löchern und dergleichen.
- (8) Wer Einrichtungen der Kunsteisbahn beschädigt oder zerstört, haftet für den Schaden im vollen Umfang. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

- (9) Beginn und Ende der Laufzeiten werden durch Aushang am Eingang der Kunsteisbahn bekannt gegeben. Nach Beendigung der Laufzeit ist die Anlage unverzüglich zu räumen.
Muss der Betrieb wegen unvorhergesehener Ursachen (Maschinendefekt, Witterungseinflüsse etc.) unterbrochen werden, so haben die Tagesbesucher und Dauerkartenbesitzer kein Recht auf Entschädigung.
- (10) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die sich trotz Verwarnung nicht an die Platzordnung halten, vom Platz verweisen.
Bei wiederholten Verstößen gegen die Platzordnung kann von der Betriebsleitung zeitweiliges Platzverbot ausgesprochen werden.
- (11) Beschwerden gegen die Maßnahmen des Aufsichtspersonals können bei der Betriebsleitung der Sportanlagen oder der Stadtgemeinde Kapfenberg vorgebracht werden.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:
Ing. Wegscheider eh.